

R 580/10  
Barzalle / ERLE ET  
Schwaake

Ausfertigung



**Amtsgericht  
Sangerhausen**

Verkündet am: 11.07.2012

Geschäfts-Nr.:  
1 C 397/11

Bartheloff, Justizhauptsekretarin  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**EINGEGANGEN**  
16. JULI 2012  
[Redacted] & Kollegen  
[Redacted]

**Im Namen des Volkes  
Urteil  
In dem Rechtsstreit**

der Firma [Redacted] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [Redacted]  
[Redacted], [Redacted]  
Klägerin

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted] & Kollegen, A [Redacted]  
Geschäftszeichen: 1 [Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, [Redacted]  
[Redacted], u. a., [Redacted]  
Geschäftszeichen: Sch-Nr.: [Redacted]  
Beklagte

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Redacted] und  
Partner, [Redacted]  
Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Amtsgericht Sangerhausen auf die mündliche Verhandlung vom 16.5.2012  
durch den Richter am Amtsgericht Brandes

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.559,91 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. hieraus ab dem 10.1.2011 zu zahlen abzüglich am 19.9.2011 geleisteter 353,13 €.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 219,50 € an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. hieraus ab dem 1.9.2011 zu zahlen abzüglich am 19.9.2011 geleisteter 70,20 €.
- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Die Beklagte haftet gegenüber dem Kläger unstreitig zu 100 % aus einem Verkehrsunfall vom 1.12.2010, der sich gegen 19.45 h in Sangerhausen auf der B 86 in Höhe Autohof ereignete.

Der Unfall wurde durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten Lkw MAN mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] verursacht. Beschädigt wurde der Pkw Skoda Oktavian Combi (amtliches Kennzeichen: [REDACTED]) der Klägerin, der von den für die Klägerin tätigen Herrn [REDACTED] gefahren wurde. Der Pkw der Klägerin war nicht mehr fahrbereit.

Herr [REDACTED] mietete am 2.12.2012 bei der Autovermietung [REDACTED] einen Pkw BMW der Fahrzeuggruppe 5 (gruppengleich zum beschädigten Fahrzeug) für insgesamt 15 Tage an. Die Autovermietung stellte hierfür 2.846,48 € brutto in Rechnung. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Tagespreis für die ersten sieben Tage in Höhe von jeweils 150,- € (1.050,- €), für die zweiten sieben Tage in Höhe von jeweils 136,- € (952,- €) und für den fünfzehnten Tag 90,- € (90,-€) sowie weiteren 20,- € für jeden der fünfzehn Tage (300,- €) und der Mehrwertsteuer in Höhe von 454,48 € (458,48 €).

Die Klägerin fordert von der Beklagten Zahlung von 2.067,64 € netto auf der Grundlage eines um 25 % günstigeren Barzahlertarifes, nämlich brutto 2.460,49 €,

- im einzelnen (vgl. Anlage K 3 zur Klageschrift):

ein Tagespreis von 112,50 € für die ersten sieben Tage (787,50 €), ein Tagespreis in Höhe von 102,- € für die zweiten 7 Tage (714,- €) und einen Tagespreis von 67,50 € für den fünfzehnten Tag;

15 (Tage) x 6,- € für Winterreifen (90,- €) und 15 (Tage) x 20,- € Haftungsbefreiung (300,- €) sowie Zustell- und Abholkosten in Höhe von 2 x 21,- € (42,- €), 15,- € Kilometerpauschale für die Zustellung außerhalb der Stadt, 51,64 € für Zustellung außerhalb der Geschäftszeiten, sowie 392,85 € Mehrwertsteuer) -,

den die [REDACTED] der Klägerin lediglich in Rechnung stellte.

Die Beklagte zahlte auf der Basis einer Abrechnung für lediglich 8 Miettage 432,35 €. Die insoweit noch offenen 1.635,29 € macht die Klägerin nunmehr klageweise geltend,

jedoch abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 75,38 € netto (berechnet von 89,70 € brutto) wegen der Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeugs. Ferner macht der Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 219,50 € und Verzugszinsen auf die Hauptforderung und verauslagte Gerichtskosten geltend.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden die Mietwagenkosten und weiteren geltend gemachten Kosten in voller Höhe zu.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.559,91 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. hieraus ab dem 10.1.2011 zu zahlen abzüglich am 19.9.2011 geleisteter 353,13 €.

2.

die Beklagte des weiteren zu verurteilen, an die Klägerin 219,50 € an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. hieraus ab dem 1.9.2011 zu zahlen abzüglich am 19.9.2011 geleisteter 70,20 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Klageforderung übersteige den zur Schadensbeseitigung notwendigen Betrag. Die Klägerin habe durch Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu den streitgegenständlichen Bedingungen gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Akzeptabel seien lediglich 13 Tage Anmietdauer zu 60,42 € pro Tag (insgesamt 785,48 €).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 16.5.2012 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 7 StVG, 1,3 PrIVG, 823 BGB auf Zahlung von 1.559,91 € (abzüglich am 19.9.2011 geleisteter 353,13 €).

1.

Die Beklagte haftet unstreitig für die der Klägerin entstandenen Schäden dem Gruppe nach zu 100 %.

2.

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin den eingeklagten Betrag bereits an die Autovermietung zahlte oder nicht. Da die Beklagte die Zahlung der restlichen Mietwagenrechnung ernsthaft und endgültig verweigerte, ist der gegebenenfalls ursprünglich lediglich bestehende Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch übergegangen (vgl. Palandt-Heinrichs, 65. Aufl., § 249 BGB, Rz. 30; vgl. zur Möglichkeit des Übergangs eines Freistellungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch auch Palandt-Grüneberg, 71. Aufl., § 249 BGB, Rz. 4 und § 250 BGB Rz. 2).

3.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Mitarbeiter bzw. Fahrer der Klägerin schloß den streitgegenständlichen Vertrag im Namen der Klägerin ab (vgl. Anlage K 1 zur Klageschrift).

4.

Die Klageforderung ist der Höhe nach schlüssig dargelegt.

Die zwischen den Parteien streitige Schadenposition sind die Mietwagenkosten. Insoweit ist dem Vortrag der Klägerseite zu folgen. Das erkennende Gericht schließt sich im folgenden dem Urteil des Landgerichts Halle vom 13.03.2008 (1 S 84/07, Az. des AG Sangerhausen: 1 C 267/06) an, das vom Grundsatz her im Urteil des Landgerichts Halle vom 23.2.2012 (1 S 78/11; Az. des AG Naumburg: 12 C 460/10) fortentwickelt worden ist.

a)

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04, mit weiteren Nachweisen, in juris, NJW 2005, 1043 f.).

Es kann dahinstehen, ob der vom Kläger akzeptierte Tarif der Streitverkündeten als „Unfallersatztarif“ zu bezeichnen ist oder nicht. Zum erforderlichen Herstellungsaufwand zählen die Aufwendungen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf, und zwar unabhängig davon, ob der gewählte bzw. akzeptierte Tarif als „Unfallersatztarif“ oder als „Normaltarif“ zu bezeichnen ist. Der Geschädigte hat zwar unter dem Gesichtspunkt der Geringhaltung des Schadens im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. LG Halle Urteil vom 23.2.2012, S. 3). Im allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß der Geschädigte nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstößt, weil er ein KFZ zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist, (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04, mit weiteren Nachweisen, in juris, NJW 2005, 1043 f. unter Verweis auf BGH, Urteil vom 07.05.1996, VI ZR 138/95, BGHZ 373, 378 f.).

Dieser Grundsatz kann jedoch, wie der BGH in den Urteilen vom 12.10.2004, VI ZR 151/03, vom 26.10.2004, VI ZR 300/03 und vom 15.02.2005, VI ZR 70/04 und 160/04, entschieden hat, keine Geltung beanspruchen in den Fällen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern insbesondere durch gleichförmiges Verhalten der Anbieter. Insoweit kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung „erforderliche“ Geldbetrag nicht ohne weiteres mit einem solchen Unfallersatztarif gleichgesetzt werden. Vielmehr sind die nach einem Unfallersatztarif geschuldeten Kosten nur insoweit zu ersetzen, als sie tatsächlich zur Herstellung des Zustandes erforderlich sind, der ohne die Schädigung bestehen würde. Deshalb kommt

es darauf an, ob und inwieweit der geltend gemachte Unfallersatztarif nach seiner Struktur als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko des Ausfalles mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen u. a.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlaßt und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. LG Halle, Urteil vom 23.2.2012, S. 3 f.).

Die Frage, ob ein vom Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif erforderlich im Sinne vom § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist, kann jedoch offenbleiben, wenn feststeht, daß dem Geschädigten eine Anmietung zum Normaltarif nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist; denn der Geschädigte kann in seinem solchen Fall den Normaltarif übersteigenden Betrag im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2006, VI ZR 237/05, NJW 2006, 2693 f. unter Bezugnahme auf die Urteile vom 15.02.2005, VI ZR 160/04 und vom 19.04.2005, VI ZR 37/04; so auch LG Halle, Urteil vom 23.2.2012, S. 4).

Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten kommt es insbesondere darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muß, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. auch ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007, VI ZR 243/05, NJW 2007, 1122 f. m. w. N.; so auch LG Halle, Urteil vom 23.3.2012, S. 4 f.)

b)

Nach diesen vom BGH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen ist der Kläger nach den Umständen des Einzelfalles berechtigt gewesen, ein Ersatzfahrzeug bei der Autovermietung Fa. [REDACTED] zu den genannten Bedingungen anzumieten, da ihm in seiner konkreten Situation kein anderes Fahrzeug zugänglich gewesen ist.

(1)

Das Fahrzeug war nach dem Unfall vom 1.12.2010 (einem Mittwoch), unstreitig nicht mehr nutzungsfähig. Die Klägerin bzw. deren Mitarbeiter [REDACTED] waren aus beruflichen Gründen auf die Nutzung eines Fahrzeugs angewiesen.

(2)

Ein Geschädigter ist nicht verpflichtet, Angebote in größeren Städten mit mehreren Mietwagenanbietern einzuholen. Dies ist nicht mit den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung vereinbar. Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist Rücksicht auf die spezifische Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten, sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten (vgl. LG Halle Urteil vom 27.03.2008, 1 S 73/07, S. 4, unter Bezugnahme auf das Urteil des BGH vom 9.10.2007, Az. VI ZR 27/07).

(3)

Die Klägerin durfte auf das ihr bzw. ihrem Mitarbeiter [REDACTED] unterbreitete Angebot der mit einer Niederlassung auch in Bad Frankenhausen vertreten, in Coburg ansässigen Fa. [REDACTED], welches im Skoda Autohaus [REDACTED] in Bad Frankenhausen unterbreitet wurde, eingehen und war nicht gehalten, sich in anderen größeren Städten wie Halle oder Leipzig einen anderen Autovermieter zu suchen. Hierbei sieht es das Gericht als zumindest mitentscheidend an, daß der Vertragsschluß de facto in Bad Frankenhausen, also in relativer Nähe zum Wohnort des Mitarbeiters der Klägerin (Sangerhausen) stattfand und eben nicht in Coburg, dem Verwaltungssitz der Autovermietung [REDACTED].

(4)

Günstigere Angebote im Internet waren der Klägerin bzw. deren Mitarbeiter nicht zugänglich, weil eine Anmietung im Internet nur mittels Kreditkarte möglich ist (vgl. LG Halle, Urteil vom 27.3.2008, 1 S 73/07 S. 5) über welche dem Aktenstand zufolge der Mitarbeiter der Klägerin genausowenig, wie die Klägerin selbst verfügte. Anhaltspunkte dafür, daß der Klägerin eine Kreditkarte zur Verfügung stand, hat das Gericht nicht. Ein Beweis des Gegenteils ist der Klägerin aber auch nicht möglich, weil Kreditkarten inzwischen nicht mehr üblicherweise über die Hausbank beantragt werden, sondern man sie über andere Institute erlangen kann (vgl. LG Halle, Urteil vom 13.3.2008, 1 S 84/07, S. 5). Auch telefonische Erkundigungen hätten der Klägerin nicht weitergeholfen, da Mietwagenfirmen bei telefonischen Nachfragen bei wahrheitsgemäßer Angabe, daß ein Ersatzwagen nach einem Unfall benötigt werde, entweder unter Verweis auf die Abwicklung mit der Versicherung keine Auskunft erteilen oder einen Unfallersatztarif nennen (vgl. LG Halle Urteil vom 27.03.2008, 1 S 73/07, S. 5).

Unabhängig von dem Umstand, daß eine Anmietung im Internet nur mittels Kreditkarte möglich gewesen wäre, ist zudem anzumerken, daß mehrere der von der Klägerin selbst vorgetragene Alternativangebote überhaupt erst ab Montag, dem 6.12.2010 hätten zur Verfügung gestellt werden können, die Klägerin bzw. ihr Mitarbeiter aber bereits am 2.12.2010 auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen waren.

(5)

In vorliegendem Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für eine Verletzung der Erkundungspflichten durch die Klägerin bzw. ihren Mitarbeiter sprechen würden. Selbst wenn die Klägerseite Erkundungspflichten verletzt hätten, wäre dies jedoch nicht kausal geworden für die Inanspruchnahme des streitgegenständlichen Tarifs, da nicht anzunehmen ist, daß der Klägerseite ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre (vgl. LG Halle, Urteil vom 23.3.2012, 1 S 78/11, S. 5 f.)

Für die Zugänglichkeit eines anderen (günstigeren) Tarifs wäre die Beklagtenseite vortrags- und beweispflichtig gewesen. Der Vortrag der Beklagten reicht insoweit nicht aus. Insoweit ist anzumerken, daß die von Beklagtenseite vorgetragene Alternativangebote nicht die tatsächliche Anmietzeit Anfang Dezember 2010 betreffen, sondern vom 20.5.2011 stammen (vgl. Anlagen B 1 und B 2) und auch aus diesem



- 3 -

Grund dem Kläger nicht entgegengehalten werden können. Die Beklagte hätte für den konkreten Anmietzeitpunkt Alternativangebote vortragen müssen, die der Klägerin bzw. ihrem Mitarbeiter zugänglich gewesen wären. Ein derartiger Vortrag ist nicht erkennbar.

(6)

Zudem macht die Klägerin in vorliegender Sache ohnehin nur einen im Vergleich zum normalen Tarif der von der Klägerin kontaktierten Mietwagenfirma um 25 % günstigeren Barzahlertarif geltend.

(7)

Die der Klägerin in Rechnung gestellten und von dieser nunmehr als Schadensersatz verlangten Mietwagenkosten sind auch ansonsten nicht überhöht.

Die Klägerin verlangt als Tagesgrundpreis 112,50 € für die ersten sieben Tage, 102,50 € für die zweiten sieben Tage und 67,50 € für den fünfzehnten Tag. Dies sind durchschnittlich 104,60 €. Dieser Preis, aber auch keiner der einzelnen Tagespreise, liegt um wesentlich mehr als 20 % über dem in der aktuellen Schwacke-Liste - für den Wohnort des Mitarbeiters der Klägerin, Postleitzahlengebiet 065... - ausgewiesenen Tagespreis (Modus) für einen Normaltarif (89,30 €; Anlage K 19).

Die in der Schwacke-Liste genannten Tarife können als berechtigt zugrundegelegt werden (LG Halle, Urteil vom 13.3.2008, 1 S 84/07). Auch der BGH hat den Schwacke-Mietpreisspiegel als geeigneten Maßstab für die Ausübung richterlichen Ermessens gebilligt. (vgl. BGH NJW 2008, 2910 ff. 2911). Ein pauschaler Auftrag von 20 % auf die Normalpreise der Schwacke-Liste ist auf Grund der Besonderheiten des Unfallsatzfahrzeuggeschäfts gerechtfertigt (vgl. OLG-Köln, Urteil vom 2.3.2007, Az.: 19 U, 181/06, zitiert nach juris).

(6)

Die seitens der Autovermietung der Klägerin in Rechnung gestellten Zusatzleistungen sind ebenfalls schlüssig. Die Preise für Winterreifen, Haftungsbefreiung, Zustellung außerhalb der Geschäftszeiten sowie Zustellung und Abholung sind rechtlich nicht zu beanstanden und liegen zudem im Rahmen der im von der Klägerseite vorgelegten Tabelle aus der Schwacke-Liste (Anlage K 14, Bl. 118 d.A.). Der Klägerin bzw. ihrem Mitarbeiter [REDACTED] mußte sich daher keineswegs aufdrängen, daß ihr bzw. ihm ein

überhöhter Preis abverlangt werden könnte. Die Klägerin bzw. deren Mitarbeiter wäre daher nicht gehalten, weitere Nachfragen zu stellen (vgl. LG Halle, aaO.).

(7)

Der Abzug von 5,98 € Eigensparnis richtet sich nach dem klägerischen Vortrag im Schriftsatz vom 22.11.2011 auf S. 6 oben (und unstreitig) offenbar nach Schwacke und ist daher als schlüssig zu bewerten. Es erscheint dem Gericht vertretbar, der klägerischen Rechtsansicht zu folgen. Ein weiterer Abzug von 10 % kommt daher nicht mehr in Betracht.

(8)

Die Dauer der Anmietung (15 Tage) ist dem Aktenstand zufolge nicht zu beanstanden. Die Beklagte selbst akzeptiert trotz der in dem von ihr selbst eingeholten Parteigutachten ausgewiesenen Netto-Reparaturdauer von vier Tagen eine Anmietzeit von 13 Tagen. Es ist nicht ersichtlich, warum die restlichen beiden Tage aus der entscheidenden ex-ante-Betrachtung des Geschädigten heraus unschlüssig sein sollten. Zudem trägt die Klägerseite, im Schriftsatz vom 22.11.2011 auf Bl. 4 nachvollziehbare Gründe vor, warum die Reparaturdauer zu Beginn nicht exakt abschätzbar gewesen war. Auf Bl. 6 desselben Schriftsatzes verweist die Klägerseite zudem nachvollziehbarerweise darauf, daß die Anmietdauer (bzw. der Werkstattaufenthalt des geschädigten Fahrzeugs) drei Wochenenden umfaßte, also sechs arbeitsfreie Tage. Auch ist der Klägerseite darin zu folgen, daß Reparaturverzögerungen grundsätzlich in die Risikosphäre des Schädigers fallen (Bl. 70 f.)

(9)

Zur (wohl allein von Klägerseite angesprochenen) Problematik einer Notreparatur ist aus Sicht des Gerichts lediglich anzumerken, daß insoweit die Vortrags- und Beweislast für die Möglichkeit einer Notreparatur (und die Möglichkeit, Mietwagenkosten zu vermindern) ohnehin auf der Seite des Schädigers, also der Beklagten, läge. Insoweit fehlt jedoch konkreter Vortrag der Beklagten.

R 580/10

(10)

Zur (wohl ebenfalls – zumindest ausdrücklich – lediglich von der Klägerseite angesprochenen) Problematik der Anmietung zu einem Tagesarif ist aus Sicht des Gerichts lediglich anzumerken, daß eine derartige Anmietung wegen der Unsicherheit der tatsächlichen Reparaturdauer wohl durchaus als zulässig anzusehen ist. Auch insoweit ist wieder die ex-ante-Betrachtung aus Sicht des Anmietenden entscheidend.

(11)

Angesichts dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß für die Klägerin bzw. für den Mitarbeiter der Klägerin eine Überhöhung des gewählten Tarifs nicht erkennbar war. Nur bei Anmietung zu einem erkennbar überhöhten Tarif könnte der Klägerseite jedoch ein Vorwurf gemacht werden (vgl. BGH, Urteil vom 23.1.2007, VI ZR 243/05, in juris), wenn eine Notsituation nicht vorgelegen haben sollte. Das Vorliegen einer Notsituation kann angesichts der gegebenen Sachlage dahinstehen, da sich der Tarif des vorliegenden Falles im Rahmen der Schwacke-Liste bewegt (vgl. LG Halle, 1 S 73/07, Urteil vom 27.3.2008, S. 5). Auf eine Beweisaufnahme konnte also verzichtet werden. //

II.

Die Forderungen der Klägerin auf Ersatz des Verzugsschadens sind begründet.

1.

Die Verzugszinsforderung bezüglich der Hauptforderung ist gerechtfertigt gemäß §§ 286, 288 BGB.

2.

Die Forderung auf Ersatz von Verzugszinsen für verauslagte Gerichtskosten ist ebenfalls begründet aus §§ 286, 288 BGB. Das Gericht schließt sich der im Schriftsatz vom 22.11.2011 auf S. 8 zitierten Rechtsprechung des Amtsgerichts Sömmerda an. Dem substantiierten Vortrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 1.2.2012 zur (zunächst allgemein bestrittenen) Selbstzahlung des Gerichtskostenvorschusses durch die Klägerseite ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten.

3.

Die Forderung auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 219,50 € ist gerechtfertigt gemäß 286, 288 BGB i.V.m. den Normen des RVG sowie Nr. 2300 VV RVG und Nr. 7002 VV RVG.

Der Klägervertreter wurde unstreitig vorgerichtlich tätig.

Soweit die Klägerin eine ihr gegenüber über die Mittelgebühr der Nr. 2300 VV RVG (1,3 Gebühren) hinausgehende Gebühr geltend macht (nämlich 1,5 Gebühren), ist dies nicht zu beanstanden. Unabhängig davon, ob diese gegenüber der Mittelgebühr erhöhte Gebühr im Verhältnis der Klägerin zu ihrem Anwalt hinreichend begründet worden ist, so trägt der Schädiger (also die Beklagte) das Prognoserisiko des Geschädigten bezüglich der für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwendungen. Es ist nicht ersichtlich, warum sich der Klägerin hätte aufdrängen müssen, daß eine Abrechnung von 1,5 Gebühren zu hoch gewesen sein könnte. Eine höhere als die Mittelgebühr kann vom Anwalt nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Unabhängig davon, ob dies hier tatsächlich der Fall war, war jedoch für einen juristischen Laien angesichts der Intensität, mit der über Mietwagenkosten gestritten zu werden pflegt, keineswegs erkennbar, daß bzw. warum der hier ausgetragene Streit nicht umfangreich bzw. schwierig gewesen sein sollte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Brandes  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

- 13 -

Sangerhausen, 11.07.2012

*Bartheloff*  
Bartheloff, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote